

ME 1060
289

Registratur
des
Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

specialia,

betreffend:

*in Bildung und Concessionierung gesell.
schafflicher Vereine (= für gemeinnützigen Zweck)*

Tit. 1

Sect. 12 9

Nº 6

1 **ter Band**

Fach 12 12.

Anteriora

Statuten
des
Buisdorfer Gesang. Vereins

§ I.

Frank Das Morant ist sehr trübselig unter den
Mitgliedern zu sehen und zu verstehen, dass
durch seine Jugend - Abhängen in moralischer und
sittlicher Hinsicht auf die Mitglieder einzuwirken.

§. II.

Der Mann im Pfast mit vertipen und invertipen Wdh.
eylinnen, Catywe yafim Campalann alt ffermitylinnen an.

§. III.

Der Maxime wird geteilt, vom Maxima, welche aus dem
Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kanzler, dem Schriftführer
und drei Sitzanden, also aus sieben Mitgliedern besteht.

§ IV.

Umfassman in der Provinz erfolgen durch Himmelssturz
der Provinz auf vorerwähnte Provinz von Provinzen auf
dieser in Himm.

§. V

Unvergleichlich in dem Wein ist jeder, welcher das
vortreffliche Lebensjahr erreicht hat, im innern innerl.
ersten Riß Aspiß.

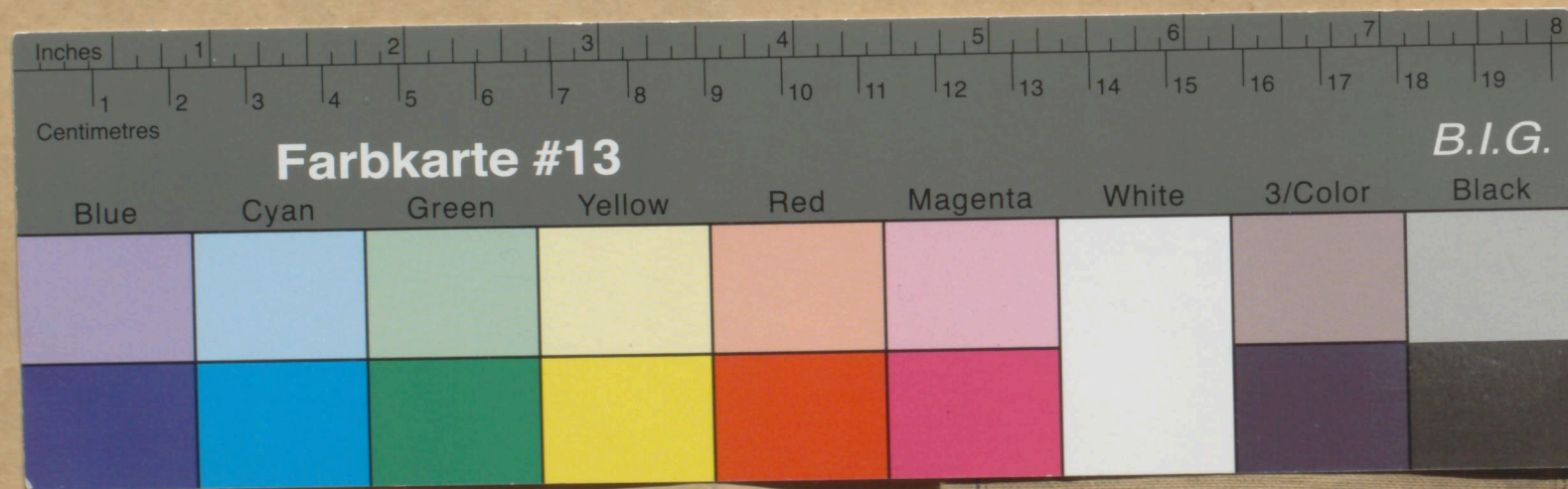
S. VI

Der Witzling zeigt einen Fortschritt in den Mäxchen d. 3. u.
im ersten jeden Monats M. 0.25 d., welche bei der
ersten Fütterung jeden Monats zu verweisen sind.

§. VII

Der Vorposten wird von sämtlichen Wachtmeistern
gleichzeitig auf die Alarm von drei Geschossen ganz verlegt.

§. VIII.



25. Entsäuerung

26. Aug. 2011

Acton

V-13-6-20

Statuten

Der

Reisdorfer Gesang. Vereins

§ I.

Jeder der Morain ist jeder Vereinsmitglied unter den Mitgliedern zu wählen und zu vertreten, ebenso durch seine Person - Abwesenheit in vorübergehender und ständiger Hinsicht auf die Mitglieder einzusetzen.

§ II.

Der Morain besteht aus aktiven und inaktiven Mitgl. - gliedern, letztere zahlen Dankschreiben als Ehrenmitglieder an.

§ III.

Der Morain wird geleitet vom Morainrat, welcher aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern, also aus sieben Mitgliedern besteht.

§ IV.

Entscheidungen in den Morain erfolgen durch Stimmenmehrheit. Der Morain muß vor jeder Sitzung vom Vizepräsidenten eröffnet und geschlossen werden.

§ V.

Entscheidungen in den Morain ist jeder, welcher das notwendige Lebensalter erreicht hat, und einen unbedingten festen Wohnort besitzt.

§ VI.

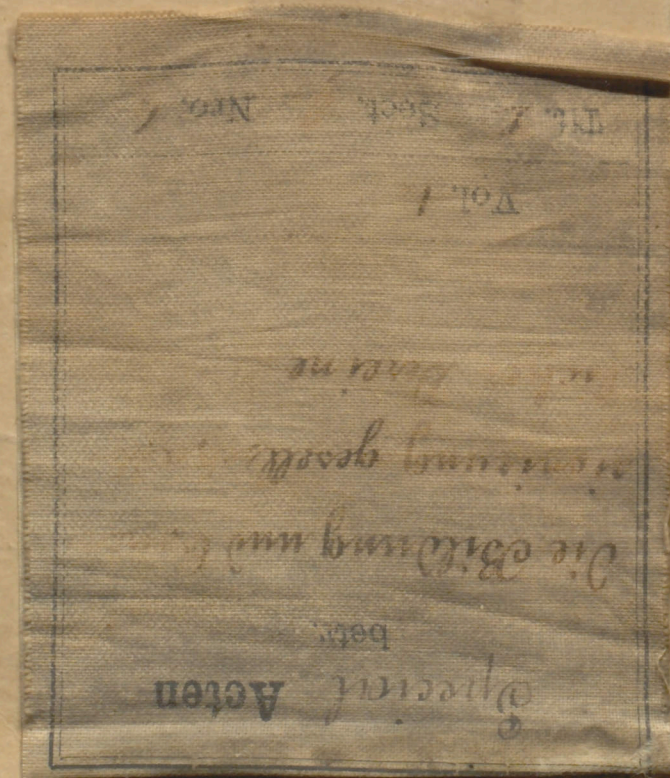
Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in den Morain M. 3.00 und ferner jeden Monat M. 0.25 d., welche bei der ersten Probe jeden Monats zu entrichten sind.

§ VII.

Der Morainrat wird von sämtlichen Morainmitgl. - gliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ VIII.

V-13-6-20



§ XXVI

Sie ist ein Mitglied mit dem Vorbehalt, so sehr sie sich
sinnvollsten Mitgliedern von dem begünstigten Hof,
selbst zu befähigen. - Entschuldigungen sind
in diesem Falle nicht zulässig.

Dieser Markt ist wegen der Wichtigkeit
und dem Bürgermeister. Auch in Sieb. Mülldorf
ein Exemplar überwiesen worden.

Buisdorf d. 25. Januar 1888
Der Vorstand

gez. A. Lyschaller
G. A. Fritze
J. F. F. F.
C. Gerath
J. Holport
P. Doras
C. Reiferscheidt

18. 25/9 89

m 2035

Spezialauftrag, wenn der Markt gefallt,

Spezialauftrag 15. M. gegenseitig

1. M. von

18. 25/9 89

fol. 18. 25/9 89.

Hangelar, den 24. September 1889.

Gesetzgeber Herr Bürgermeister:

Der Hangelarischer Bürgerverein
von Hangelar beabsichtigt am Donnerstag
den 27. September sein diesjähriges
Festmahl im Saale des Gasthauses
Hans Lötgen von 10 bis 12 Uhr
nachmittags zu feiern. Am vorabenden
Ankündigung der Festmahl
Lötgenstraße am Festmahl
des Hangelarischen Bürgervereins
Hangelar, den 24. September 1889.

Als Lötgen ein Mitglied von
und zu diesem Festmahl die folgenden
genannt werden zu wollen.
Festmahl 1889

Der Vorstand

H. Heitelsberg
P. Wintarsch
P. J. Lichner.

Herrn Bürgermeister Herr

Möller

Sieburg Mülldorf

V-13-6-20

Mitglieder = Anfangs des J. 18

Leinwandfabrikanten Hainrich L. Müllersdorf.

A. Vorstand.

Johann Schenker Vorstandsman

Joh. Albert Schriftführer

Christ. Schmitz Kassierer

Kaspr. Müller }
Levy Lüllsdorf } Leinwandm.

B. Mitglieder.

Arnold Schmitz. } Joh. Kraus.

Philipp Herchenbach. } Math. Müller.

Heinr. Drinhausen. } Heinr. Vogt.

Johann Feld } Gottfr. Albert.

Fritz Bennesscheidt.

Hubert Kling.

Johann Lüllsdorf. } Leinwandm. 45.90.

Wilh. Dör. } Joh. Albert.

Johann Braun. } Schriftführer.

Michel Bennesscheidt.

Heinr. Schmitz.

V-13-6-20

nr. 26. 7. 90 Nr. 1771

Menden, d. 26. Juli 1890

Erlaubnis erteilt, wenn 156.
zu der Gemeindekasse gezahlt
wurden

der Bürgermeister
H. Müller

Der Kammerwaffelische Kreis,
gebildet von Menden
beabsichtigt am 3. August d. J.
sein fünfzigjähriges Bestehen
fest im Saal des Herrn
Küster zu Ehren zu feiern.
An der Feier nimmt
Hr. Hofgärtner ganz reg.
Theil zu Veranstaltung in
mit Concert und musika-
lischen Ballst. Die polizeiliche
Erlaubnis erteilt zu
erhalten

Der Herrschaft des Kammerw.
Kreises

J. A.
Gerdum
Hauptmann

An
Herrn Bürgermeister Heuser
Hofgärtner
Liegburg. Müllers

Der Ortspolizeibehörde zu Siegl. Mülldorf zeige ich hiermit
auf Grund des § 1 der Verordnung von 11. März 1850 über das Vereins- und Ver-
sammlungs-Recht an, daß am Sonntag den 12. Juli cr. Neofm.
6 Uhr, in dem Hause des Herrn Kenschel
eine Versammlung des Rheinischen Bauernvereines stattfinden wird und ersuche ergebenst, die
zu ertheilende Bescheinigung dem Ueberbringer dieses geneigtest auszuhandigen.

Verporten bei Hassum, 7. Juli 1881.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereines:
Freiherr Felix von Loë.

9/11
2

T-9-12-6

Vorzugsliste der Mitglieder
des
Kammerrat / pflichtigen Vereins
zu
Norden a. d. Sieg

Name	Vorzugsliste bei dem gebührt
N ^o 1 Gerdorn Johann	Feld Artillerie Regt N ^o 8 (mit Offiziers)
" 2 Fischer Johann	Inf. Regt N ^o 28
" 3 Felsing Peter	2 ^{te} Garde. Alaman a Regt
" 4 Huppert Johann	Infanterie Regt N ^o 40
" 5 Hinterkeuser Mathias	" " " " N ^o 65
" 6 Bütz Ludwig	" " " " N ^o 28
" 7 Keffersberg Mathias	" " " " N ^o 65
" 8 Schmidt Christian	1 Garde Grenadier Regt.
" 9 Huppert Heinrich	Inf. Regt N ^o 28
" 10 Schwellenbach Adolf	" " " " N ^o 28
" 11 Keffersberg Peter	" " " " N ^o 28
" 12 Lauer Johann	Feld Art. - Regt N ^o 8
" 13 Schütz Heinrich	Inf. Regt N ^o 28
" 14 Lucas Mathias	" " " " N ^o 28
" 15 Kutzner Heinrich	" " " " N ^o 47
" 16 Brühl Heinrich Johann	" " " " N ^o 28
" 17 Happ Christian	Inf. Art. Regt N ^o 8
" 18 Kunscheid Johann	Inf. Regt N ^o 40
" 19 Hinterkeuser Wilhelm	" " " " N ^o 28
" 20 Huppert Peter	" " " " N ^o 40
" 21 Adolfs Johann	" " " " N ^o 28
" 22 Sieburg Heinrich	Feld Artillerie Regt N ^o 8 (mit Art.)
" 23 Wirths Johann	Garde Infanterie Regiment
" 24 Pless Anton	Inf. Regt N ^o 28
" 25 Hinterkeuser Peter	" " " " N ^o 28
" 26 Sieburg Wilhelm	" " " " N ^o 28. ?
" 27 Kunscheid Johann	Feld. Art. Regt N ^o 28

Der Erste Staatsanwalt.

Baum, den 3 ten Juli 1891

Aktenzeichen: *Y. 916*

No. 12/221 ^{III} 7777/91
 m 1766

Je m'en va,

Konst. ad acta. Gegen den Militärpflichtigen Johann Rihsch, geboren am 23. Nov. 1843 zu Obermenden, hiesigerorts zu Obermenden wohnhaft.

ist wegen *Konfiskation bezogen. Unabsehbarkeit gegen*
55 241 362 170 8 74 77 22 4. 13
 bei dem Königlichen Landgerichte hieselbst die öffentliche Klage erhoben worden *und*
 dem Antrage auf *Unabsehbarkeit* in der *Proffessurwelt* zu *Seeleury*.
 Euer Hochwohlgeborn benachrichtige ich ergebenst hiermit nach Vorschrift

des §. 2 No. 4 und des §. 4 No. 5 der deutschen Control-Ordnung, sowie der No. 7 der allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 25. August 1879 in der durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. Juli 1881 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1881 Seite 159) abgeänderten Fassung.

Erzähltes Handbuchs

20

3. 1 den

Un

den Königl. Herrn Landrath

Hochwohlgeboren

34

3u *Seelybury* Siegburg, 10. Juli 1891.
H. A. = 3955.

Dem Präsidenten

Groen Scheiser
Polytechnon
S. Heildorf

reformed.

Der königliche Landrath, Geheimer Regierungsrath,

John Colver

St. A. I.
Formular No. 8. Mittheilung von Erhebung der öffentlichen
Klage gegen einen Militärpflichtigen (an den Landrath).

T-6-6-12

Der Erste Staatsanwalt.

Bonn, den 14 ten Juli 1891.

Aktenzeichen: N. 1056/91

III 8365/91

Gegen den Militärpflichtigen *Alb. Grünow, geboren am*
25. September 1872 zu Berlin, Zingstbahn
zu Siegburg - Müldorf wohnhaft

ist wegen *Ungehorsams, Unbetheiligung* gegen 85223, 2230, 366107 d. g. B.
bei dem Königlichen Landgerichte hier selbst die öffentliche Klage erhoben worden *mit dem*
Antrag auf Unbetheiligung und auf Befreiung von
Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst hiermit nach Vorschrift
des §. 2 No. 4 und des §. 4 No. 5 der deutschen Control-Ordnung, sowie
der No. 7 der allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 25. August 1879 in
der durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. Juli 1881 (Justiz-Ministerial-
Blatt von 1881 Seite 159) abgeänderten Fassung.

Erster Staatsanwalt
Grünow

An

den Königlichen Herrn Landrath

Hochwohlgeboren

per 20/7 91

4182

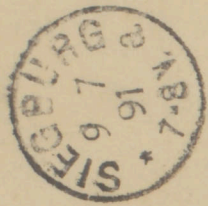
zu *Siegburg, Siegburg, 22. Juli 1891.*

Er. m. von Herrn Rüdgersdorffs Heuer
Wohnort

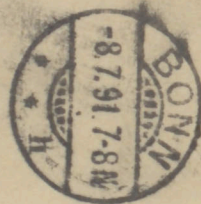
per 23/8 91

N. 1854

Landrath
Dr. Rüdgersdorff
Dr. Rüdgersdorff
Dr. Rüdgersdorff



Alb. Grünow,
Siegburg,
Landrath



19. 24/7. 91

N 1854

Musparat

24

V-6-6-12

Statuten

Der Kameradschaftlichen Hosiend-Preis.

1. Der Zweck des Hosiend ist:
 1. Die Pflege, Beförderung und Nützlichmachung des Leses und Lesens für Körper und Geist, und das Fördern der allgemeinen Wohlfahrt der Kameradschaftlichen Hosiend-Preise zu erhalten und durch gütliche Anordnungen zu befestigen.
 2. Die Herausstellung von preiswürdigen Leistungen für vortreffliche Kameraden.

Jedes Mitglied hat die Beförderung des vortrefflichen Kameraden zu Grunde zu legen. Jeder Preis, der sofort von den Angehörigen dem Löwenorden zu werden ist, wird dem Hosiendmitgliedern ausgesetzt, der Löwenorden bestimmt das und hat die Herausstellung und hat die nötigen Anordnungen zu treffen.
2. Als Aktion sowie wie Offizienmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, welche nach Ableistung des Eides dem Löwenorden dem Kaiserlichen Landesherrn Kaiser ausgesetzt haben. Auf Herkommen sind Mitglieder keine vorgelassen.
3. Mitglieder, welche sich durch ihr Verhalten mit dem Zweck des Hosiend im Widerspruch setzen, in Vorzensur setzen, welche der Beförderung der Pflege und Beförderung des Leses und Lesens zu Körper und Geist nicht ausgesetzt sind, sind aus dem Hosiend auszuscheiden.
4. Kameradschaftliche und Kameradschaftliche Leistungen während der Regal und Hosiend fest, sowie andere gütliche Anordnungen, die gleiches fest und einmütig folgendes fest bei der Regal und zweimal fest bei Lagerbeisatz auszufordern. Zieht der Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

-9-12-6

Wohlwollen!
 Aufmerksamsten Lesens Zustand
 Hofmeister
 Siegung
 der

5. Der Friedrichs-Geld in den Hainan beträgt 1 Mark.
- Der Monatsbeitrag 25 S. In Hainan abzugeben und
jeder Hauswart gesetzlich beim Friedhof, für Bestattung
nicht solchen Personen sind 60 S. an die Hainan-Kasse
zu zahlen.
6. Der Hauswart bestet aus 2 Mitgliedern; dem Hauswart
oder Hauswartin, dem stellvert. Hauswartin. Kassierin
Kassierin und 3 Leuten. und wird beim letzten
Regel jeden Herbst neu gewählt. Die ersten 4 S. d.
in den Hauswart-Mitgliedern müssen zu ihrer Wahl
mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen besitzen.
Die Wahl der folgenden 3 Hausw.-Mitglieder sowie bei
allen folgenden Abstimmungen entscheidet die einfache
Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, der Hausw.
und, in dessen Abwesenheit der stellvert. Hausw., haben
die Hälfte d. Stimmen auf sich gesetztes Zeit der Regel
zu wählen, und treten freiwillige Hauswartungen.
- Der Kassier führt das Protokollbuch, der Kassier
besorgt das Kassieren, und legt beim neuen Regent
jeden Herbst getrennt Rechnung über Einnahmen u. Ausg.
7. Bei allen Hauswartungen der Hainan ist Priorität
galtiger und religiöser Angelegenheiten anzusetzen.
8. Die Regeln und Hainan-Gesetze sollen in der Regel bei
Hauswartungen Hainan oberste Stelle finden, jedoch bei
der Hauswartung ein in anderer gesetztes Lokal wählen
die Abhaltung der Feste bestimmen die Mitglieder die
Anordnung trifft der Hauswart.
9. Einzelne Hauswarten kann der Leitung ganz oder teilw.
auf den Hausw. und Kassierin übertragen werden. Mit
welche zu Abrechnung einberufen sind, sind für den Monat
indem die Dienstleistung erfolgt von Leitung und bei
Abrechnung Mitglieder haben können Kassierin
Hainan annehmen.

10. Abrechnung von Mitgliedern müssen immer Regel
vorher angenommen werden. Der Hauswart kann
indem jedes Zeit Abrechnung stellen und zur Abrech-
nung bringen.
11. Auf Auflösung der Hainan kann nur eingeworfen
werden, wenn nur noch 2 Mitglieder vorhanden
sind.
12. Die Abrechnung durch jeden in Kraft.

Sieversheim den 18 August 1891

Der Hauswart.

Fritz Becker Carl Freis
Hauswartin Kassierin.

Gelesen und genehmigt

Sieburg-Heilddorf, den 25 August 1891.

Der Bürgermeister H. Meuden,

1. d. d. d.
Der I. d. d. d.
Bader

Einfindung der Hütten
des vom Tinsgefallan Haraim
von Haintorf

nr. 20/91

nr. 2452

sein Eigentum mit dem Namen

sein Name

93

Die Hüttenbesitzer haben sich die
Einkaufspreise für den Haraim
des vom Tinsgefallan Haraim
von Haintorf in der Anlage
die dazugehörigen Hütten zur
bestimmten Anzahlung
ganz gesondert vorzulegen
Mit aller Versicherung

Heinrich Lander Johann Hitz Johann Kaiser Jakob Kaiser
Johann Hart Johann Hoffmann Johann Eschmayer Anton
Kaufmann Peter von Bay Johann Peter Jakob Lindner
Peter Krüger I Peter Krüger II Heinrich Schmitz I Heinrich
Schmitz II Peter Schmitz Johann Willebrandt
Wolfgang Willebrandt Friedrich Hart Heinrich Tischer Peter
Weiskirch Johann Lander Heinrich Willebrandt

V-9-12-6

Die Mitglieder des Vereins bildeten am 1ten September 1891 ein Komitee
und gründeten denselben als Jungmännlichen Verein unter dem Namen
Verein der Jünglinge.

Heinrich Guder Johann Fritz Johann Meier Jakob Heister Johann
Karl Johann Hochstetter Josef Schwaner Anton Kasperer Peter
Wolfgang Josef Peter Jakob Carl Peter Peter Peter Peter
Heinrich Schmidt I Heinrich Schmidt II Peter Schmidt Josef Fritz
Wolfgang Heister Peter Heister Fritz Peter Karl Heister Peter
Heinrich Heister Heinrich Heister

Die Versammlung wurde gegen 8 Uhr Abends bei Herrn Heistermann
abgehalten und wurde beschlossen.

Es wurde beschlossen zum Vorstand zu wählen.

Jakob Heistermann Präsident
Heinrich Schmidt II Schriftführer Johann Fritz Schriftführer

Schriftführer Peter II Schriftführer Johann Heistermann Schriftführer

Es wurde beschlossen zur Begründung des Vereins folgende Satzung zu beschließen.

Der Zweck des Vereins ist es sich im gegenseitigen Verkehr zu unterstützen,

und sich durch Gesang und andere Beiträge in jeder Hinsicht zu betheiligen.

Und die guten Eigenschaften zu fördern.

In den Verein können nur solche Personen aufgenommen werden welche

einem sittsam und religiösen Lebenswandel führen und das 18te Lebensjahr

erfüllt haben.

§ 2
Jeder Jungmännliche welcher dem Verein beigetreten ist, zahlt bei

seinem Eintritt ein Eintrittsgeld nach dem Bescheid der Kasse,

welches der Vorstand zu bestimmen hat.

§ 3
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit ohne weiteres erfolgen

oder auch auf Verlangen des Vorstandes.

§ 4
Jeder Mitglied hat das Recht auf einen Sitzplatz bei den Versammlungen

und das Recht auf einen Stimmzettel bei der Wahl.

§ 5
Jeder Mitglied hat das Recht auf einen Sitzplatz bei den Versammlungen

und das Recht auf einen Stimmzettel bei der Wahl.

17

59

870

51

512

5/29

814

5 15

Heinrich Linder, Präsident

Johann Litz Vizepräsident

Pinus Lindlar Cassin

Erasmus Smith Christy

Heinrich Loeschner I. Leipzig

Christian Love to Elizabeth

Auf dem Weysen ist Salzaustrag gefast verboten.

Grasses with Fair Pasture, of the warm rain forest of Hawaii

zum Nussknack fallen auf Nussknack auf die große Nussknack ist.

Virginia V^hils am 29. Feb. 1860 auf der Wandrausfahrt

Jan. 26/99

W. B.

2

Statuten

Das Röhleber Gefangenen
Friedenheit.

§ 1.

Das Zweck des Vereins ist: a. Erziehung und Pflege eines
bürgerl. religiösen Sinnes und Lebenswandels unter
Männern und Jünglingen bez. Gehörig des Gefangenen
sich einübend guter Tugend.

§ 2.

Der Verein besteht aus: Röhleber, Gelingen im Röhleber
reklamen, den Röhleber, im Röhleber, Röhleber. Der Verein
reklamen Mitglieder wird der Röhleber der Röhleber, der
an dessen Seite der Röhleber als Leiter des Vereins steht.

§ 3.

Der Röhleber bildet die Röhleber des ganzen Vereins.
Der Verein dessen Interessen und Gelingen aus Gelingen liegen
muss, so hat er mit besonderer Vorsicht auf die Gelingen
des Vereins zu sehen, und sein Interesse besonders obliegt, für
eine rechte und glückseligste Gelingen des Vereins zu
sorgen, so steht es ihm an sich zu sein, dass der Röhleber
die Röhleber des Vereins zu fördern, so gut wie dem
Verein zu nützen, so wie auch seine Mitglieder aufzufordern.
Der Röhleber hat das Recht, wenn dessen der Röhleber nicht
zusammenzubringen werden können, mit seiner Macht ein
Mitglied aus dem Verein zu entlassen, ist dann aber verpflichtet,
unverzüglich dem Röhleber davon in Kenntnis zu setzen, ob die
gessagte Entlassung mit wirklichem Grunde verbunden ist.

§ 4.

Der Röhleber wird jedes Jahr durch den Röhleber des Vereins
Licht ab über die Gelingen und Gelingen, über die
noch wirklichem Gelingen, so wie über den Röhleber des Vereins.
Haben Löhleber soll der Röhleber des Vereins auf dem Röhleber
jeden Röhleber des Vereins Licht aufstellen.

T-9-12-6

im Besitze der im bezahlenden Beiträge und Kosten der
jüngeren Mitglieder einzuwirken und zur Zahlung anhalten
zu können. Selbst, wenn nötig, vor dem Herrn.

§ 5.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch ihren
Majorität gewählt, und ist die Dauer ihrer Tätigkeit nicht
fest festgesetzt, in jedem Falle jedoch nicht länger als ein Jahr.

§ 6.

Jeder, der einen einflussreichen Lebensabend führt, kann
aufgehoben sein, wenn er in der Vereinigung aufgenommen
wird. Der Ausschuss des Vorstandes können jedoch in besonderen
Fällen die Aufnahme gestatten.

§ 7.

Die Mitgliedschaft findet nach gegenseitiger Übereinstimmung bei dem
Vorstande statt, wobei jeder bei aktiven
Mitgliedern eine jährliche Gebühr bezahlt wird.

§ 8.

Nach gegenseitiger Übereinstimmung wird der Name des neuen
aufgenommenen Mitglieds sowie der Tag des Eintritts
des Protokollbüch oder der Vereinsliste eingetragen.

§ 9.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von einer Mark
und monatlich einen Beitrag von zwanzig Pfennig
zu zahlen.

§ 10.

Verlässt ein Mitglied den Verein, so hat er
keinen Anspruch mehr auf das Rückgeld des Vereins.
Seine ständige Lebensversicherung unterliegt den §§ 7-9.

§ 11.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Verein
regelmäßig beizubehalten und während der gesamten
Dauer der Mitgliedschaft Folge zu leisten, und sich
in jeder Weise zur Förderung zu verpflichten, auf

denen der Verein den Vereinstituten keine geistigen Vorteile
erhalten kann. Jeder, der den Verein aus irgendwelchen
Gründen verlässt, ist verpflichtet, sich zu erklären und
zu erklären, dass er in der Vereinigung nicht mehr
Leben will zu führen, oder das selbst, wenn der Verein
selbst bestimmt ist.

§ 12.

Jedes aktive und inaktive Mitglied ist verpflichtet, den
Verein der Vereinigungen, welche am ersten Sonntag jedes
Monats stattfinden, beizubehalten, und im Falle der
Entscheidung den Vorstand in eine Sache der Vereinigung
zu bringen.

§ 13.

Wenn ein Mitglied stirbt, so ist jeder aus dem Verein
verpflichtet, den Leichnam beizubehalten, und im Falle der
Entscheidung in eine Sache der Vereinigung zu bringen.

§ 14.

Jeder Träger, welcher das 40 Lebensjahr überschritten
hat und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins gewesen
ist, hat das Recht, zum Mitglied zu sein.

§ 15.

Die inaktiven Mitglieder haben mit den aktiven
gleiche Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht
über den Vorstand, wenn sie den Verein nicht beizubehalten.

§ 16.

Der Verein ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte
seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17.

Die Ausgaben für den Verein hat der Vorstand, nach dem
Vorstande, Majorität gefassten Beschlüssen, während
der Vereinsdauer auszuführen.

§ 18.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als
fünf Mitglieder vorhanden sind.

§ 19.

Obstgepflogen mit dem Korne werden Linienig:

a: welche die gewöhnlichen Lichte und die Berggewässer
Lichte und Wasser auf den Lauf von drei Monaten nicht
bezahlen.

b: welche einmal innerhalb der Gefangenschaft von
Zustellungung erfahren.

c: welche nicht innerhalb der Gefangenschaft von
vorüber dem Korne drei Wochen Maßzeit aufweist.

d: die Obliegenheiten welche dem S. S. nicht aufkommen.

Der Herrschaft der Herrschaft. Rohleber am 1 Mai 1892.

Schmitz Johann.

Der Grafenfeld

Leinwand Peter.

Wilhelm Schipper

W. H. W. H.

Louise Wassenburg.

Grafen.

Siegling Müllers, am 6. Mai 1892.

Der Bürgermeister von Wenden.



gymn

Statuten

für den Junggesellen Verein, Freundschaftsbund

von Niederpleis.

§ I
Der Verein ist ein freier, freiwilliger
Zusammenfall, alle Entscheidungen und
Beschlüsse zu verhängen und durchzuführen
unter den Junggesellen anzustehen.

§ II
Ein Vorstand steht dem Verein vor.
Dieser soll aus einem Präsidenten, zwei
Vizepräsidenten, Schriftführer, Kassierer und einem
Beisitzer bestehen. Der Präsident ist der
Vorsitzende des Vereins. Der Vizepräsident
steht dem Präsidenten bei. Der Schriftführer
führt die Protokolle. Der Kassierer führt die
Kasse. Der Beisitzer ist der Stellvertreter
des Präsidenten. Der Vorstand soll aus
fünf Personen bestehen.

§ III
Alle Monate und zwar am ersten Sonntag
des Monats soll in dem Vereinlokal eine

Zusammenkunft abgehalten worden, Es anfangs
 erfolglos geblieben, jedoch bald nachher
 wegen der Zusammenkunft der Präbiteren.

§ IV

Jedes Mitglieds Pflicht, was es flüchtet, das monatliche
 Besammlung beizutreten. Es kann aber
 ungenügendes Aufpflanzung eines Krafs
 von 20 Wz. anrichten. Jede Aufpflanzung
 muß ein Kostend. Mitglieds gemacht werden.
 Der ganze Besamsetzer vermisst ob die
 Aufpflanzung genügend ist oder nicht.

SSIV

Laßt ein Witzglied Primal aufnehmen
 so ist es angefloßen in der an dem Primal
 Kammern können Aufschluß für solches
 angefloßenes Witzglied kaum je auf
 Verlauf von sechs Monaten wieder neu
 aufgenommen werden.

§ VI

Sie den Versammlungen nebst der Kröpfung
der neuen Hallenbesten den Besitz ihres
allgemeinen und richtigen Verstandes

angeschlossen sollen vielmehr Berufsanstaltigen der
der ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung sowie der
Wichtigkeit der nachstehenden Angelegenheiten
Kopfzettel der Verantwortung überlassen

ss. VII

Alles mit gutem Willen dankt

ss VIII

Mr. Mountb. Beitrag waltzen vom Hospizanten
ein Koffert mit 20000 B. B. ergab.

§ IX

Wäre Witzglincher können auf vollen Raum
den Lebensjahr bei jeder Generalversammlung
angenommen werden, jedoch müssen dieselben
den Vorstand als ständige moralische Jüng-
gepellen bekannt sein. Die Aufsicht wird durch
Luzi übernommen. Der Vorstand, der Witzglincher
Witzglincher gibt den Aufsicht, bei Witzglincher
angeführt der Loos. Witzglincher wird sich
auf allen von ihm immorale betragen, können
auf Ansuchen des Vorstandes Luzi Witzglincher
angeführt werden, für jeden Fall an den
Vorstandsmännern können Aufrechter,

Einzelnen können je nach Bedarf über ein
selbstes Jahr wieder aufgenommen werden

§ X

Die Versammlung ist nach der Eröffnung be-
fugigt mit denjenigen Vorständen Mitgliedern und
Mitgliedern nachzugehen sind.

§ XI

Die Beiträge werden als Vereinsbeiträge
bestimmt und die Empfänger sollen die nötigen
Rechnungen als Tafeln, Rechnungsbücher etc.
vorlegen

§ XII

Der Verein wählt alle Jahre unter sich einen
Vorstand, wobei der Vorsitz bestan-
denverpflichtet werden kann. Eine vollgültige
Ratsversammlung abgehalten werden. Die
in den Jahren Jahren außerordentlichen Vorstände
Mitglieder sind eine Ergänzungskraft
Der Vorstand kraft einer Ratsversammlung
bei der ersten Versammlung der Verein
Jahresplan

§ XIII

Der Verein, Mitglied, welches kein
oder Vereinsvorsitz, kann auf Ansuchen eines
anderen Mitgliedes dem für Unterstützung
bestimmt angesehene werden, wenn der
Rein der Verein Verein Verein Verein Verein
die Unterstützung eines solchen Mitgliedes
betragt nicht größer als 3 Mark.

§ XIV

Der Mitglied, welches kein Verein Verein Verein
kann Vereinsvorsitz, kann angesehene werden
einen Jahresbeitrag von drei Mark. Die
Mitglieder sind vom Vorstande anzusehen
und von der Versammlung der Verein Verein
alle Verein Verein Verein Verein Verein
in der Verein Verein Verein Verein Verein
Mitglied, so kann er nicht mehr auf-
genommen werden

§ XV

Wollte der Verein sich auflösen, welches ein
selbstständiges angesehene ist, wenn kein
Vorstand mehr gewählt werden kann, so soll

Der Provinzen Der Palben Der Hermannskaffa Der
Gemeinen Niederpreis zu fallen.

Grassman.

Liegburg Müllroff. Am 24. October 1892.
Der Lärzgermeister von Abensberg



Abraham

Statuten.

ST

Unter freudigen Satzen hat sich im Lokal das Gast.
von H. Lichtenberg unter dem Namen

"Mandau = Mupit = Russin", in dessen Zweck Pflanzen des
Mupit, Grammatik und der geologischen Naturgeschichte ist.

§ II.

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

ss ///

Altissus Mitylins kann jater missikalisch anlagter,
einbaffolter, jüngerer Stamm sein, der das 18. Lebensjahr
erreicht hat, meisten; inaktives Mitylins jater Missik.
brannt.

§ IV

Der Kopfstein ist an den activen und inactiven
Mitgliedern das Gleiche, - aber nur durch die activen
Mitglieder selbst zu erhalten, - gewährt. Der Kopfstein besteht
aus

- a. Sam Präpstanten
b. Sam Hon-Präpstanten
c. Sam Aloriganten
d. Sam Pfristfelfor
e. Sam Ruffaror

5^o V.

Die Magdalenen-Korrespondenz ist im Januar eines jeden Jahres zu beenden und aufzufriert einzuweisen.

manuscript.

ss VI

§ VII

S. VIII

Kustitroy for jedes Mitzliet monatlich 50 d
 Sonn jedes mory, sint vorkant Mitzliet in Guter
 galt son 2, 50 d. zu zahlen

§ VIII.

Der junge Mitglied, welcher trotz Mahnung
als 3 Minuten und 30 Sekunden zu spät
kam, wurde an der Pforte abgewiesen. Jeder
am Hofe anwesende Hofbeamte wurde
vorher benachrichtigt.

3 X

Die Beschaffung des Instrumentes hat ja noch
gleich selbst zuorgen. Kupferkalk etc. müssen
aus dem Kupferkalk beschafft.

XI.

Dem Vorstande ist ein geneigtes Bescheidungen aus-
gesprochen, eine Probe. Ordnung fast gescheit, welche jedoch nicht
lind konnen befolgen sein.

XII.

Der Präsesident hat ferner das Konstante-als ein ordentliches
General-Konsummation zu bezeichnen. Es nimmt in demselben
den Konsummation, so eröffnet und schließt die Konsummation,
sorgt für die Fortführung der Ordnung, warft über die
Folgerung der Konstanten, und schließt die Konsummation
Folgen zu leisten. In der Fortführung fallen notwendig die
Vize-Präsesident.

§ XIII.

Der Circulare lautet die Proben, meist eine Postkarte
Kopflänge in der offeneren offeneren Offeneren Offeneren
sich nur beschränkt, nur beschränkt, nur beschränkt, nur beschränkt
Lage der Proben, nur beschränkt, nur beschränkt, nur beschränkt, nur beschränkt

ss XIV

Der Kassierersverwalter des Vermögens des Hofes
umfordert der Vorstandschaft Recht zu jeder Zeit zu kontro-
lieren.

XV

Der Dyktar hat besorgt, alle schriftlichen Akten
und ferner das Protokoll der General-Versammlung
an, welche in jener Sitzung, nach den Akten, vor-
gelesen ist.

S^o XVI

Volkspreis für alle diejenigen, die in den Monaten nicht
gekauft haben, sollte, so oft aufgeführt über die
Kassensammlung.

Menden, den 12 Januar 1893.

Der Vorstand:

nr 17/1 93

Nr 168

Wilf. Lichtenberg Kass. d. d. d.

Fr. Frey Kass. d. d. d.

Josef Deutsch Dirigent

H. Falsbender Schriftf. f. f.

J. Wessel Kass. d. d. d.

Liblikant abzugeben

B.

W. Lindlar - Kass. d. d. d.

Jos. Deutsch.

Joh. Wessel.

Wilh. Wörsch.

Joh. Felsing.

Pet. Lichtenberg.

Joh. Bäckel.

Joh. Winterkauer.

Jos. Kaspar.

H. Falsbender.

Wilh. Lichtenberg.

Joh. Frey.

Pet. Lindlar.

Joh. Lichtenberg.

Joh. Seibert.

Joh. Rutscheid.

Joh. Fischer.

Aug. Lichtenberg.

Pet. Felsing.

H. J. Kaspar.

Fr. Berning.

Fr. Rutscheid.

Ant. Winterkauer.

V-IX-5-12

Kangelar, den 1. Dezember 1892

Gefühl

der Kangelar-Gesellschaft
in Kangelar zur Genehmigung der Statuten.

nr. 2/12 92

N^o 3452

Liegeburg Müllendorf eodem

nr. 2/12 92 zur Genehmigung
der Mitglieder der Gesellschaft.

der Liegeburg-Müllendorf eodem.

Gefühl

Liegeburg-Müllendorf eodem

an

an

An

Liegeburg-Müllendorf

Heuser

Möhlgebauer

Liegeburg Müllendorf

Der. Möhlgebauer hat sich
der Gesellschaft, der seine
im Jahr 1892, die Statuten
in Folge mit der Litteratur
sowie vorzutragen, die Genes-
ung zu demselben beigetragen
haben zu wollen.

Die Gesellschaft.

Statuten

Duplicat!

Der Karnevals-Gesellschaft: Das zum ersten Male

am 1.
1892.

Der am 1. December 1892 angenommenen Satzung

der Versammlung lautet nun folgt:

Zum Zweck der Constitution der Gesellschaft
Karnevals ist beschlossen worden das aus der
vorstehenden Karneval im Vorstand gewählt werden
soll. Der Vorstand besteht aus folgenden Karneval:

1. Winterscheidt I. Vorsitz

2. Bellingshausen II. Vorsitz

3. Winterscheidt I. Schriftf.

4. Lullgen II. Schriftf.

5. Knecht, Cassirer

6. Kram, Schriftf.

Jeder Karnevalist hat sich folgenden Statuten
unterwerfen:

1.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschaft auf das
grosste zu halten, nothwendige Vorrichtungen
zu stellen und sich für Ordnung Sorge zu tragen.

2.

Die Karnevalisten haben den Ordnungen des
Vorstandes Folge zu leisten. Zuwider-
handeln werden mit Ausschluss vom Mitglieds-
recht und mit Ausschluss aus der Gesellschaft
bestraft.

3.

Jeder Karnevalist hat sich vor Vorrichtungen
zu halten, sollten dem Vorrichtungen nothwendig
so hat der Vorstand darüber zu entscheiden.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes darf nicht
protestirt werden.

4.

Ein jeder Kassenbesitzer bezahlt für ein
50 Pfennig (1,50 M.) Leihtrag. Die Kassenmüß
die Kassenbesitzer den vollen Leihtrag bezahlen

5.

Das Amt der Gesellschaft, das heißt: Alles
die Gesellschaft auf ihre Kosten angestrichen ist
Eigentum der Gesellschaft und wird im Kassenloco
aufbewahrt. Wer Kassenbesitzer benützt, hat die
auf Möglichkeit zu zahlen und zu pflegen.

6.

Wer Eigentum der Gesellschaft an sich hat
eigene Mittel zu setzen, wird ebenfalls an
Kassenloco zur Aufbewahrung verwahrt.

7.

Das Kassenloco befindet sich bei Herrn
Josef Lölgen persönlich und liegt die Liste zum
Einzug der Kassenbesitzer offen. Jeder
kann sich das Kassenloco zu
sehen.

Die aktiven Mitglieder der großen Kassen
Kassenbesitzer, Gesellschaft, das heißt: alle
sind folgende:

1. Josef Winterscheidt
2. Math. Bellinghausen
3. Peter Winterscheidt
4. Peter Lölgen
5. Josef Knecht
6. Christ Kraus
7. Wilh. Meier
8. Christ Klein
9. Constant Schulte
10. Peter Schmitt
11. Ren. Förster
12. Michael Bellinghausen
13. Math. Becker
14. Joh. Schmitt
15. Phil. Müller
16. Josef
17. Carl Lölgen
18. Peter Honrath
19. Joh. Winterscheidt
20. Nicolas Nicolai
21. Josef Broch
22. Frau Bellinghausen
23. Josef Gräff
24. Math. M.
25. Phil. Winterscheidt
26. Hein. Harenbach
27. Wilhelm Winterscheidt
28. Wilh. Schmitt
29. Peter Heck
30. Peter Klein
31. Wilh. Honrath
32. Joh. Meier

Statuten

Der Thurnwald-Gesellschaft, das Jahr unser Herr

Der am 1. Dezember 1892 aufgenommene Satz der
der Versammlung lautet wie folgt:

Zum Zweck der Constitution der Thurnwald-
Gesellschaft ist beschlossen worden, daß aus dem vorstehenden
Namen ein Vorstand gewählt werden soll.

Der Vorstand besteht aus folgenden Namen:

Josef Winterscheidt I. Vorsitz	Josef Knecht Cassierer
Math. Bellinghausen II. Vorsitz	Ad. Kraus Schriftführer
Karl Winterscheidt I. Stabschef	
Karl Lötgen II. Stabschef	

Jeder Vereinsmitglied hat sich folgenden Statuten
strenge zu unterwerfen.

1.
Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschaft auf das
geheimhaltendste zu halten, wozu er auch die
Zugehörigen und alle für Ordnung Sorge zu tragen.

2.
Die Vereinsmitglieder haben den Ordnungen des
Vorstandes streng Folge zu leisten. Zuwiderhandeln
in Verbindung mit Mord oder vom Vorsitz und
so mit Entlassung aus der Gesellschaft bestraft.

3.
Jeder Vereinsmitglied hat sich vor Mordthaten
zu hüten, sollte er dennoch Mordthaten begehen,
so hat der Vorstand darüber zu untersuchen.
Dagegen die Untersuchung des Vorstandes darf nicht
gehindert werden.

Reinhardt, 26. 11. 17.

Statut des Baisdorfer

Musik-Verein

§ I

Der Zweck des Vereins ist
Beförderung der Musik und der
Mitschulung zu musikalischen und zu
sonstigen, aben so auch person
Musik-Übungen in musikalischen
und pädagogischen Hinsicht.

§ II

Der Verein besteht aus
aktivem Mitschulern.

§ III

Der Verein ist ein Verein von
Vierzig bis fünfzig und höchstens
sechzig Personen.

§ IV

Der Verein ist ein Verein für
die der 19. des Monats März
und am 1. des Monats April besteht.

§ V

Über Ort und Zeit der Übungen
sind die Vereinsmitglieder zu bestimmen.

§ VI

Die Vereinsmitglieder haben
das Recht der Vereinsmitglieder aus-
zusprechen.

§ VII

Der Verein hat das Recht die
Übungen, sowie die Mitschulung
des Vereins zu leisten.

§ VIII

Der Verein hat das Recht die
Mitschulung der Vereinsmitglieder
zu leisten.

§ IX

Der Verein hat das Recht die
Übungen der Vereinsmitglieder
zu leisten.

Gesamt
und nicht zu verwechseln
Burg Mühlhof am 10. Dezember 1891
Ludwigsmarkt von Menden.

gms

Am 12. 6. 1892

§ X
Die Mitglieder verpflichten sich,
die Instruktion des Vereins zu
nehmen in jeder Hinsicht be-
sonderlich die in der Instruktion
von Herrn, und Herrn, und Herrn
Herrn, in und an der Instruktion

§ XI
Der Verein von Mitgliedern
von einzelnen Mitgliedern ist
in der Instruktion, und dann
wenn die Verein vollständig ist.

§ XII
Die Landesverein in der Verein-
Anlagen sind in der Instruktion
bezeichnet.

§ XIII
Der Mitglied ist verpflichtet,
sein Instrument in der Instruktion
zustande zu erhalten.

§ XIV
Der Verein, der die Mitglieder
zustande zu erhalten, und dann
wenn die Verein vollständig ist,
dann die Instruktion zu erhalten.

§ XV
Der Verein, der die Mitglieder
zustande zu erhalten, und dann
wenn die Verein vollständig ist,
dann die Instruktion zu erhalten.

§ XVI
Der Verein, der die Mitglieder
zustande zu erhalten, und dann
wenn die Verein vollständig ist,
dann die Instruktion zu erhalten.

§ XVII
Der Verein, der die Mitglieder
zustande zu erhalten, und dann
wenn die Verein vollständig ist,
dann die Instruktion zu erhalten.

der Pflanzengemeinde Siegburg, 22. 9. 94.

Nummer N° 62

Kartenschild

Gilt nicht

Gegen gefällige Kritik dem Bürgermeister Herr
Menden

mit dem folgenden wogebau zu überwinden, die
vorstehenden Fragen gest. genau beantwortet
und ungeachtet dieser zu wissen zu wollen.
Zugleich wird geboten, falls ein ^{oder} selbst auflöst
oder polizeilich aufgelöst wird, oder Angewandte
bestimmt werden, daß der/dem Herrn darin für
ganz gefunden, das Foto sofort für sich mitteilen
zu wollen.

F. d. b. R.

geb. Müllendorf, am 24. Sept 1894

dem Reg. Bezirke Pflanzengemeinde

zu Siegburg

auf Festlegung wogebau zu überwinden

dem Bürgermeister Herr Menden

F. d. b. R. N° 6 spec.

1. Angerben das eingekommene Einkommen p. p. Mann und Frau das Mitglieder im Jahr 1894?

Kammernverf. Mann zu Menden		Witzl	54	55
1 ^o	1 ^o	" Niederpleis	55	55
2 ^o	2 ^o	" Buisdorf	38	35
3 ^o	3 ^o	" Kangelar	45	45

2. Gehten dieselben nur aus grobsten Verhältnissen im Rf. Pross. Einkommen im Jahr 1894?

Niederpleis im Rf. Pross. Einkommen im Jahr 1894
Buisdorf im Rf. Pross. Einkommen im Jahr 1894

3. Welches Mann ist im Einkommen im Jahr 1894 eingekommen?
man und welches Mann ist im Einkommen im Jahr 1894 eingekommen?

eingekommen Mann im Einkommen im Jahr 1894
eingekommen Mann im Einkommen im Jahr 1894

4. Ist einem Mann im Einkommen das Einkommen im Jahr 1894?

Buisdorf im Einkommen im Jahr 1894

5. Wie ist die Haltung des Mannes?

ist nicht kraftlosig bekannt geworden

6. Welche Offiziere das Einkommen im Jahr 1894?

den Einkommen im Jahr 1894
Einkommen im Jahr 1894
Einkommen im Jahr 1894

pr. 4/598

W 1706

ancient

2

Changelar, June 3 Mai 1895

D
 zungensinn auf bei:
 lingen, von Effen am
 21. März 1893. ganzmüthigen Hu:
 lichen, der Gefallschaft Gemüth:
 licheit in Eangelar, beson:
 ners und Effen unter Dzung:
 mens auf S. 13, schließt mit:
 zu Eesseln, daß wir in für
 Kesseln. Lokal mit für ta bei
 dem Kesseln. Eesseln P. 3.
 Lichien in Eangelar haben,
 nevon ein gültigst Kesseln
 nessen.

Mit vorzüglicher Gefasstung

an
das Bürgermeisterrat Henden
g. J. der Herrn Bürgermeister Heuser
Gefnechtsobern
Lieburg. Knülldorf

„Gesellschaft Gemüthlichkeit“

Mr. Postward
J. B.

95
Beckmann

F 12 N 6

Statuten

für den Verein Gemüthlicher
in Kaugelar.

§. 1.

Der Verein verfolgt den Zweck, durch gemeinschaftliche Zusammenkünfte die Geselligkeit, Bildung und gute Tugenden zu fördern und durch gemüthliche Besuche angenehmer Stunden zu schaffen.

§. 2.

Der Verein wird in drei Klassen getheilt. Die erste Klasse soll aus einem Vorsitzenden, Vice-Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und einem Laienmitglied bestehen. Die zweite Klasse soll aus einem Vorsitzenden, Vice-Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und einem Laienmitglied bestehen. Die dritte Klasse soll aus einem Vorsitzenden, Vice-Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und einem Laienmitglied bestehen.

§. 3.

Alle Monate sind genau am festgesetzten Tage zu erscheinen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden in der nächsten Versammlung öffentlich gerügt. Diejenigen, welche sich nicht an die Statuten halten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der in
dieser Versammlung beschlossenen Forderung
eine genügende Unterstützung zu leisten.
20 Pfennige zu zahlen.

§ 5.

Fällt ein Mitglied einmal krankheits-
haft aus, so ist es aus der Versammlung aus-
geschlossen und sein Platz an dem
Kassenbeamten einzunehmen. Jeder
ausgeschlossene Mitglied kann jedoch nach
Probenzeit von 3 Monaten wieder aufgenommen werden.

§ 6.

In der Versammlung, wobei der
Kassier führt, sind alle politischen und
sonstigen Angelegenheiten zu
berathen. Die Beschlüsse sind
für die Versammlung verbindlich.

§ 7

Als Eintrittsgeld wird eine Mark bezahlt.
Der monatliche Beitrag beträgt 20 Pfennige.

§ 8.

Kein Mitglied kann aus der
Versammlung ausgeschlossen werden, wenn
er nicht vorher schriftlich davon
in Kenntnis gesetzt ist. Die
Ausweisung erfolgt durch die
Mitglieder. Die Versammlung
kann auch aus anderen Gründen
ausgeschlossen werden.

beizubehalten. Können die
Mitglieder nicht aus der
Versammlung ausgeschlossen werden,
so ist die Versammlung
ausgeschlossen. Jeder
ausgeschlossene Mitglied kann
jedoch nach Probenzeit von
3 Monaten wieder aufgenommen werden.

§ 9.

Jede Versammlung ist auf der
Forderung der Mitglieder
sitzend. Jeder Mitglied
kann aus der Versammlung
ausgeschlossen werden.

§ 10.

Die Versammlung ist auf der
Forderung der Mitglieder
sitzend. Jeder Mitglied
kann aus der Versammlung
ausgeschlossen werden.

§ 11.

Der Kassier ist verpflichtet, alle
Einnahmen und Ausgaben
zu verzeichnen. Jeder
Mitglied kann aus der
Versammlung ausgeschlossen
werden. Jeder Mitglied
kann aus der Versammlung
ausgeschlossen werden.

§ 12

Fällt der Kassier aus, so ist
sein Platz durch einen
anderen Mitglied zu ersetzen.
Jeder Mitglied kann aus der
Versammlung ausgeschlossen
werden. Jeder Mitglied
kann aus der Versammlung
ausgeschlossen werden.

S 13.

Das Protokoll lokal befindet sich bei Herrn Justiz
Joseph Lötgen persönlich.

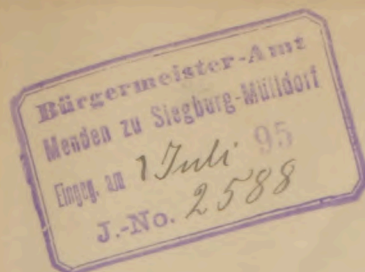
S 14.

Das alljährige Wirtungsfest findet an einem
der wohlth. Festen unser anzüglichen den
Statt.

Gesamt.

Siegburg Müllendorf, den 21. März 1893.

Der Bürgermeister von Menden.



Menden, den 28. Juni 1895.

Sehr

Herrn Bürgermeister Heuser
Mörschborn

S. Müllendorf.

Sehr Hochgebornen lassen wir Ihnen
einige Entfertigungen der
unser Gesellschaften Statuten, welche am
Hallen der künftigen treten, mit der
Bitte um gütige Genehmigung
ganz ergebenst zu überreichen.

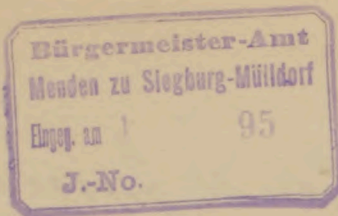
Gepflichtungswill!

Gesangverein, Frohsinn

Der Vorstand:

H. Raderschadt.

572106



Es ist offenkundig und jedem einleuchtend, dass
 Menden in Müldorf.

H. J.

Statuten
 des
Gesangsvereins „Frohsinn“
Menden.

I 1.

Kammern und Zweck des Vereins.
Der unter dem Namen „Gesangsverein“
sinn bestehende Gesellschaft hat den Zweck, die
Gesänge zu über eine gewisse Einrichtung der
weisen und freien Aufsicht.

Religiöse und politische Erörterungen sind
geschlossen.

I 2.

Eigenschaft der Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und
passiven Mitgliedern.

a) Alle Personen, welche nach vorstehender
Satzung mit Genehmigung des Vorstandes
regelmäßig an den Gesangsübungen und
Führungen mitwirken sind aktive Mitglieder.

b) Passive Mitglieder sind solche, welche
zwar nicht an Gesängen teilnehmen, aber
jede mögliche Weise die Interessen des
Vereins fördern.

I 3.

Zusatz: und Eigenschaft der Vorstandmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten,
Vizepräsidenten, Kassier, Schriftführer, Pro-
kurator, Sekretär und Inspektoren
usw.

Die zwei Mitglieder, welche am längsten
aber mindestens 25 Jahre dem Verein
angehören, sind ständige Mitglieder im Vor-
stand.

I 4.

Pflichten der Vorstandmitglieder

Der Vorstand leitet den Verein, ist vor-
über die Interessen des Vereins zu wahren
und die Statuten zu handhaben.

Die Funktionen der einzelnen Vor-
standmitglieder sind besonders:

a. Der Präsident: Den Verein überall zu
vertreten, den Vorsitz in den General-
Versammlungen und Vorstandsitzungen zu
führen, für die Ausführung der Beschlüsse des
Vereins zu sorgen und auf die Einhaltung der
Statuten des Vereinsmitglieder obliegen-
den Verbindlichkeiten zu halten.

b. Der Vizepräsident: Die Vertretung und
die Unterstützung des Präsidenten in dessen
Funktionen;

c. Der Kassier: Alle dem Verein zugehenden
Gelder genau zu verwalten, die eingehenden
Beiträge nach vorstehender Satzung
mit dem Vorstand zu berathen, über alle
Einnahmen und Ausgaben Eintragungen
in das Rechnungsbuch zu machen und in Bezug
auf letztere solche zu bringen.

(Rechnungslegung s. I. 19.)

d. Der Schriftführer: Die schriftlichen Arbeiten,
welche nicht direkt dem Kassier zu besorgen
sind, namentlich gefordert, die möglichst genaue
Entscheidung der Verhandlungen in den General-
Versammlungen und den Vorstandsitzungen
in das Protokollbuch, die Mitglieder Einnahmen
sowie auf andere Abrechnungen im
Protokollbuch zu verzeichnen und die
Schriftstücke mitzubehalten.

e. Der Sekretär: Die übrigen Mitglieder
des Vorstandes bei allen Vereinsangelegen-
heiten zu unterstützen und nöthigenfalls
zu vertreten.

f. Der Inspektoren: Das Tragen der Vereins-
farben beim öffentlichen Auftreten des Vereins
(I 13) wobei auf möglichste Pünktlichkeit der Auf-
sicht zu achten ist.

g. Der Inspektoren-Vorstand: Die Aufsicht
über

und das Einsammeln der Hospitalien bei den
Höfen und Kirchspielen die Verantwortlichkeit
des Vereinspräsidenten.

Alle Vorstandsmitglieder müssen soviel
möglich den Versammlungen des Vereins
und des Vorstandes beiwohnen.

§ 5.

Festsetzung des Vorstandes über die Lage
der Hospitalien, sowie die
Einlagen der Mitglieder, solange sie in
jedem einzelnen Falle den Betrag von
nicht übersteigen, den Einlagen des Vorstandes

§ 6.

Entwurf der Aufnahme eines Vorstandsmitglieds
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, beim
Präsidenten unter Angabe des Vorstandsmitglieds
gegenüber einer Vorstandsitzung zu
entwerfen und muß der Präsident diesen
Entwurf binnen 8 Tagen zurückgeben.

§ 7.

Einlagen und Listen der Mitglieder.

Der Präsident wird vom Vorstand unter
Zustimmung des Vereins angenommen.

Im Erstem liegt die Leitung der gesam-
ten Aufsicht über die ob und ist derselbe
zuständig in dieser Hinsicht alle Anordnungen
und Einrichtungen nach bestem Gutdünken
zu treffen. Vor der Aufnahme der Hospitalien
verbindet er sich mit dem Vorstand, welche
den weiteren Verlauf.

Einmündigkeit und Vorstand des Vereins hat er nicht

§ 8.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Wer in den Verein aufgenommen werden
will, hat sich zu diesem Zweck selbst beim
Präsidenten oder dessen Stellvertreter melden

oder schriftlich anzumelden. Der Vorstand tritt
hierbei über die Aufnahme in Beratung.
Sind dieselben gegen die Aufnahme nicht
zu stimmen, so wird das Mitglied
Mitglied eines Aufbringens seines Namens
und die im Vereinslokale aufzuhängende
Liste dem Verein vorgelegt und nach
Ablauf von mindestens 8 Tagen bei dem
nächsten monatlichen General-Versammlung
zur Ballotage gestellt, jeder ist
aufzunehmendes Mitglied berechtigt, sich
einmal in einer Woche dem Verein vor-
zustellen, bei welcher Gelegenheit die Prüfung
durch den Präsidenten stattfindet.

Wollen die Ballotage zu Ungunsten des Vor-
geschlagenen ausfallen, also nicht auf-
genommen werden, so hat derselbe den Rest,
sich nach Ablauf von 3 Monaten zur Auf-
nahme nochmals anzumelden.

§ 9.

Eintrittsgeld und Beitrag.

Die aktiven Mitglieder zahlen 2 Mark
und die inaktiven Mitglieder 4 Mark Eintritts-
geld sowie monatliche Mitglieder-Monats-
beiträge in Höhe von 30 Pf. an den Kassier.
Von nichtgenommene Mitglieder sind für
den Aufnahmemonat, von Zahlung des Bei-
trags befreit.

Jedem Mitglied steht es frei den Beitrag für
mehrere Monate im Voraus zu entrichten.
Jedes erkrankte arbeitsunfähige Mitglied
ist für die Dauer der Krankheit von Zahlung
des Beitrags befreit. Die feste Festim-
mung darüber bleibt dem Vorstand über-
lassen, wie derselbe auf beschl. sein soll
in jeder besonderen Fällen, anderenfalls

Zahlung der Beiträge bis zu 6 Monaten zu
verbünden.

P. 10.

Legitimation für Widylinder.

Jeder Widylind-wohler, bei seiner Einweisung
in Vereinsbezirke ausweisend.

Bei Eintritt wird dem Verein ist Sappen
zur Rückgabe verpflichtet.

P. 11.

Pflichten der activen Widylinder.

Jeder active Widylind ist verpflichtet, die
gesetzten Proben gütlich zu befehlen, die
öffentlichen Eide des Vereins Heil zu
nehmen, bei allen Vereinsversammlungen
nach Eustand, Rufe und Ordnung zu erscheinen
und sich den Entscheidungen des Vorsitzenden
und Vorstandes bereitwilligst zu fügen.

Wer im Proben Examen versagt, wird
seiner Eidespflichtigkeit nicht beirungen
soll und dem Verein abgeschrieben werden.

Bezüglich der Einweisung von Eidespflichtigen
entscheidet in allen Fällen der Vorstand.

P. 12.

Pflichten und Rechte der inactiven Widylinder.

Die inactiven Widylinder des Vereins
nicht gesellen im Gesangsproben beizutreten
jedoch soll ihnen der Besuch dieser Versammlungen
bezüglich des Besuchs im Probenlokal, wie in
im Verein, gelten für dieselben alle
welche auf den activen Widylindern verfallen
sind.

In allen Festlichkeiten und Versammlungen
des Vereins, hat jeder inactiver Widylind dieselben
Rechte wie ein Activer.

Bei Bestimmungen über öffentlichen Eide
Anstalten des Vereins, bei welchen gesungene

Träger abgeschrieben werden, haben nur die activen
Widylinder Mitsprache.

P. 13.

Öffentliches Eide des Vereins.

Der Verein singt gütlich im Vereins-
lokal.

Es kann aber auch an jedem anderen Orte
und bei jeder Veranstaltung eide, wo dies
für geeignet erscheint. Hierüber entscheidet der
Vorstand des Vereins.

Einigen Widylindern, welche bei einem
öffentlichen Eide des Vereins von ge-
meinsamer Eidespflichtigkeit fallen, zahlen 0,50 M.
Strafe. Der letzte Absatz des P. 11 findet hier
auch Anwendung.

Die inactiven Widylinder sind zur Teilnahme
an einem solchen Eide des Vereins
nicht verpflichtet, sondern nur bei der Eidespflichtigen
Ortsvereine.

Einigen Widylindern, welche die gesetzigten
Strafen nicht binnen der gesetzigten Frist zah-
len sind nicht mehr Widylind.

P. 14.

Eidtritt als Widylind.

Der Eintritt eines Widylindens wird dem Verein
verordnet eine schriftliche Anzeige an den
Vorsitzenden oder im Vorstandmitglied.

Wer drei Monate mit Zahlung der Beiträge
im Rückstand bleibt und den diesbezüglichen
mündlichen oder schriftlichen Eidesverweigerung
des Vereins nicht nachkommt, ist nicht mehr
Widylind des Vereins.

Wer zum Militärdienst einberufen wird, darf
nach seiner Einberufung Rückkehr im Verein
eintritt in den Verein, ohne Eintrittsgeld zahlen.

S. 15.

Eröffnung des Vereins.

Der Verein soll eröffnet werden unter
folgender Mitgliedschaft:

1. Die sich in irgend einer Weise gegen den
Verein erklären werden und der eingetragene
Ordnung nicht folgen wollen;
2. Dem Verein zu schaden beabsichtigen überhan-
delt als Vereinsmitglied einzutreten zu
sich;
3. Die angeführten Proben von Unmündigkeit
schuldigen einmal nachgewiesen werden
sollen haben. In allen Fällen entscheidet
die Majorität des Vereins durch Ballotage.

S. 16.

Minutenprotokoll

Acten und inactiven Mitglieder über das
Minutenprotokoll in der General-Versammlung

S. 17.

General-Versammlung und Auftrag
auf Erhaltung eines Vereins.

Allmonatlich in der Regel am 3. Sonntag
im Monat Mittags 5 Uhr findet
Vereinslokale eine General-Versammlung
statt, in welcher die Leitung der Vereins-
geschäfte und Vereinsangelegenheiten
besprochen werden.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, es
denn, dass bei Eröffnung derselben ein Drittel
auf Abstimmung gestellt wird und die Majorität
als die Beschlussfähigkeit bestimmt.

Die Beschlüsse werden nach Minutensatz
gefasst.

Eine außerordentliche Versammlung muss von
dem Vorstande anberaumt werden, wenn
mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe
gültiger Gründe die Bestimmung eines fol-

derung. Die Vorlegung ist dem Vorstand
schriftlich zu überreichen, worauf derselbe unter
Zuziehung von 4 der anwesenden Mit-
glieder über die Genehmigung des Vortrages
entscheidet.

S. 18.

Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird alljährlich am 6. Januar oder
an einem mindestens 2 Tage vorher gegebenen
Mitglieder bekannt zu machenden Tage, auf
die Dauer des Vereinsjahres (Bismarckjahr) ge-
wählt und bleibt bis zur Erneuerung in seiner
Funktion. Die Wahl erfolgt in der im § 3 an-
gegebenen Reihenfolge.

S. 19.

Rufungsblatte, Revision.

In der ersten General-Versammlung des
Jahres hat der Vorsitzende über Einmessen und
Erhebung der ganzen Jahresrechnung zu halten,
über den Vermögensstand zu berichten und bei Abgang
des Vereinsjahres Bericht zu erstatten und die Be-
träge zu erörtern.

Der Vorstand hat demnach die Rechnungsablage
zu prüfen und in der zunächst folgenden
General-Versammlung dem Verein den Re-
sultat vorzutragen. Ist dieses mit dem Vorsteher
des Vereins übereinstimmend, so wird dem-
selben Befehl erteilt.

S. 20.

Minutenprotokoll, Ersatzwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch
Wahl ersetzt werden.

Beide im Laufe des Vereinsjahres ein Mitglied
mitglied aus, so findet an dessen Stelle für die
noch übrigen Mitglieder in der nächsten Gene-
ral-Versammlung eine Ersatzwahl statt.

In der vorhergehenden Vereinsversammlung
die vorerwähnte Maß anzukündigen.

§. 21.

Abstimmung im Vorstande.

Über alle Angelegenheiten im Vorstande zur
Abstimmung gelangen, entscheidet die Stim-
menmehrheit und gibt bei Stimmengleichheit
der Stimmen des Vorsitzenden der Ausschlag.

§. 22.

Abstimmung bei Wahlen.

Wahlen müssen mittelst Stimmzetteln ab-
gegeben werden, können jedoch auch durch
Klamation erfolgen, wenn von einem der
ein Minderheitspartei abstehen wird.

Die Handzettel können keine Pögel oder
Einschreibungen enthalten.

§. 23.

Wahltag.

Wahltag des Vereins ist der 18. Januar 18
Der Wahltag wird jährlich auf angemessene Weise ge-
festigt.

§. 24.

Wahlverfahren.

Lebendig Wahlverfahren findet aus dem Vor-
stande freiwillig abzutreten oder auszutreten Mit-
glieder Zahlung der Eintrittsgelder von demselben
in jedem Falle ein Beschluss des Vereins erforderlich.

§. 25.

Tod und Verurteilung eines Mitgliedes.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes hat jeder Mit-
glied die Pflicht im Aufbegräbnisse zu Habschaften
geleitet und jedes andere Mitglied am Begräbnisse
Theil zu nehmen. Obwieweil sonstige Anordnungen
werden durch den Vorstand getroffen.

§. 26.

Verlust des Eintritts am Vereinsvermögen.

Alle aus dem Verein freiwillig oder durch den

ausgeschiedenen oder ausgeschiedenen Mitglieder werden
jedenfalls am Vereinsvermögen.

§. 27.

Auflösung des Vereins.

Wenn weniger als 4 Mitglieder vorhanden sind, so wird
nach der Verbleibenden die Auflösung des Vereins mit
einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Zurückgebliebenen teilen über den Verbleibenden
Vereinsvermögen unter sich.

§. 28.

Abänderung der Statuten.

Alle in der gegenwärtigen Statuten nicht Ange-
führten Füllen sind einer General-Versammlung zur
Entscheidung vorzulegen, welche mit einer Majorität
von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen darüber
entscheidet. Die Abänderung gegenwärtiger Sta-
tuten kann nur durch den Beschluss einer General-
Versammlung stattfinden, in welcher mindestens
zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder anwesend
sein müssen. Ist diese Anzahl nicht vorhanden, so
muss die Beschlussfassung in der nächsten General-Vor-
sammlung erfolgen.

Die durch stattfindende Abstimmung entscheidet
Definitiv, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandene
gegenwärtige Zahl der Stimmen mit einer Majori-
tät von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Bestimmungen des §. 17 Abs. 2 bezüglich Ab-
änderung der Beschlussfähigkeit findet in diesem
Falle keine Anwendung.

Entschlossen

Löffelstein in der General-Versammlung
am 21. April 1895.
Der Vorstand:

Reibung
Präsident.

Huppert
Vize-Präsident.

H. Raderschadt,
Bassist.

Schell
Bassist.

Kasper Peter
Safarist.

Kesperitz.
Safarist.

Schensberg Pity Schmitz
Safarist. Hinterkense

gekauft
am 1/2 95
J.

am 6/10 90
m 324

Siegburg Mülldorf
am 7/10 93

Herrn Bürgermeister
Heuser
Siegburg Mülldorf

Siegburg Mülldorf

1. Löffelstein
2. Löffelstein
3. Löffelstein

gekauft
am 9/10 90

Wir wünschen Ihnen sehr
guten Erfolg bei der
Einwilligung zu geben und wir
wünschen Ihnen in diesem
Ankome den besten Erfolg.
Ich bin in der ersten Über-
zeugung und ich wünsche
guten Erfolg an diesem Vor-
haben und für die ganze
Verg. auf die Zeit. Wir
sind ja nicht nur der
Geld in diesem Kasse zu
haben und wir sind nur
zu sammeln und zu
den Besten der Sache zu

V-X-6-12

zu machen. Wir legen Ihnen
 2 Abschriften von unseren
 Statuten und ein Mitglieds-
 Anzeigenschein bei. Für ihr
 Einverständnis sind wir sehr
 dankbar. In dem Namen
 des Vereins
 Georg Schneider

Wm

487

agun

Statuten des Pilethanten Club Agguedichts 7. Freideich

§1 Zweck und Sitz des Clubs
 Der Club bezweckt hiesigen Vereinszwecke gemäße
 Zusammenkünfte, gemeinschaftliche Freizeitspiele
 und besonders Unterhaltungen dazwischen
 stehend. Der Club hat seinen Sitz in Agguedichts 7. Freideich
 zu führen.

§2 Mitgliedschaft
 Der Club besteht aus allen Agguedichts 7. Freideich
 und hat als Vereinsnamen den Club Agguedichts 7. Freideich.

§3 Aufnahmebedingungen
 Mitglieder des Clubs kann jeder werden, der einen
 unbefristeten Lebensantrag stellt und das 18. Lebens-
 jahr zurückgelegt hat.

Die Aufnahme zum Club kann
 schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied
 beantragt werden. Über die Aufnahme ent-
 scheidet die Vereinsversammlung am Freitag der
 fünften Tag nach der Aufnahme erfolgt.

§4 Eintrittsgeld und Beitrag
 Das Eintrittsgeld in den Club beträgt Mark 1,-
 und wird von jedem Mitgliede einmahl
 bei vorübergehender Mitgliedschaft von Mark 0,25 erhoben.
 Der mit einem Beitrage von Mark 1,- eintrittende
 wird vollständig Mitglied und ist dem Club an-
 gehörig und verliert damit alle Rechte an
 dem Club.

§5 Ausschlussbedingungen
 Der Ausschluss aus dem Club kann auf Antrag
 eines Mitgliedes beschlossen werden und ent-
 scheidet darüber ebenfalls die Vereinsversammlung.

einer Hauptversammlung der Sachgen frei-
willig und dem Club antritt kann sich nach
Wohlwille jedes Vereins in denselben aufnehmen
werden, und bezahlt dem von einem in 4 Hefen
je 10 Cent.

§ 6. Club des Vorstands.

Der Club des Vorstands besteht in einer alljährig
im Monat Januar stattfindenden Hauptver-
sammlung. Hielfbar sind alle Mitglieder.

§ 7. Der Vorstand.

Die Leitung des Clubs sowie die Leitung der Vereins-
geschäfte mit allen dem Club betreffenden Angelegen-
heiten liegt in der Hand des Vorstands.

Der Vorstand bilden 1. I. Vorsitzender 2. II. Vorsitzender 3.
Schriftführer 4. Kassierer.

§ 8. Hauptleistungen des Vorstands.

Der Vorsitzender führt in Vertretung des Vereins
alle Angelegenheiten forwärtlich & antwortungsbefrei-
end und leitet die Vereinsangelegenheiten in denselben, empfängt
sämtliche eingekommene Beiträge und überweist
denselben nach Einsicht des Schriftführers zur weiteren
Verwendung.

Der II. Vorsitzender vertritt den I. Vorsitzenden bei
Abwesenheit des letzteren in allen Dingen.

Der Schriftführer leitet alle schriftliche Arbeiten
ab, welche ihm zukommen zu geben dem Vorsitzenden
unterzeichnen sein müssen.

Der Kassierer besorgt sämtliche Geldgeschäfte und
legt über die Hauptversammlung im Januar des
jedes Jahres Rechnung ab für das vergangene Jahr.

§ 9. Versammlungen und Beiträge.

Wöchentliche Versammlungen od. gemischte
Zusammenkünfte werden alle 14 Tage im Vereins-
lokal abgehalten. Jeder wohnt Samstag und Sonntag
Monat werden die in 4 Hefen je 10 Cent
Mitglieder, welche bei einer Versammlung oder
Gemeinschaft

gemeinsame Gesellschaften, werden in
dem Maße von 10 Pf. welche bei der nächsten Monats-
versammlung bezahlt werden müssen.

§ 10. Beiträge des Vereins.

Der Verein besteht als solcher solange noch
5 Mitglieder vorhanden sind.

§ 11. Veränderung von den Vereinsstatuten.

Änderung von Mitgliedern Änderung von
Statuten so fort welche durch den Vorstand
schriftlich einzurufen.

Der Vorstand

Kaspar Meyer

Siggeardsen den 15. Juli 1893

I. Vorsitzender & Schriftführer

Statuten des Theater Vereins Videlic

Siegburg. Mülldorf

§ 1

Der Verein hat den Zweck dieser Verein-
haltungen von Theateraufführungen die
Weg des Vereins in diese zu leiten
Es verpflichtet sich alle Jahre drei Vorstell-
ungen zu geben wovon der Vereintrag
zum Ende eines Jahres bestimmt wird.

§ 2

Der Vorstand bestimmt die Vorstellun-
gen die stattfinden sollen ob für den Verein
der Verein oder mehrere Vorstellungen
gegeben werden sollen.

§ 3

Es können zu diesem Verein alle ein-
zigen Personen welche bereit sind
aufgeben Leben zu weihen.

§ 4

Als Eintrittssumme für einen Mit-
glied des Vereins sind ein Mark und ein Mark
dieser Beitrag von zwanzig Pf. wofür
jeder Mitglied zu zahlen ein Beitrag jährlich
ein Mark. wofür ein ein allm. Beitrag
jeder ein Mark zu zahlen.

§ 5

Der Eintrittsgeld sind die monatlichen
Beiträge fallen der Vereins Kasse zu
wofür der Verein einen Kassenführer bestimmt.

§ 6

Der Verein wählt alle Jahre einen
neuen Vorstand der sollen bestmög-
lich den Verein fördern.

V-IX-6-12

nimm

Einem Versammlungs- und zum Zeitpunkt

§ 7

Am ersten Sonntag des neuen Monats
jedes findet Versammlung mit jedem ab-
schließung statt

§ 8

Nein Mitglieder können durch Vollzuge
auf genommen werden jeder müssen
zuletzt dem Verein als anständige und
gut bewilligte Leute bekannt sein

§ 9

Mitglieder sollen sich nicht dem Vorstand
setzen oder sich Unmoralisch betragen
kann auf Ausschluss nicht Vorstandsmitgl.
durch Vollzuge, ausgeschlossen werden

§ 10

Ein jedes Mitglied hat die ihm zugewiesene Rolle
zu versehen und anzuführen. Bei Ver-
länger der Rolle geschieht durch den Vorstand

§ 11

Die Versammlung findet am ersten Sonntag
jeden Monats statt kann aber durch
Entscheidung des Vorstands an jeden
Sonntag abgehalten werden. Bei Ver-
weigerung der Versammlung des Vorstands
abgehalten

§ 12

Alle Mitglieder sollen sich genügend
Erfolddigung der Versammlung und der
Proben nicht beifügen. Jeder Erfolddigung
kann von jedem 1/2 J. Jeder Erfolddigung
muss an ein Vorstandsmitglied ge-
hen. Jeder soll dann zu versetzen et.
dies auf Haus mit bewilligt

§ 13

Ein Vorstandsmitglied soll ein mal

nach

Nach einander folgt sind die Versammlung
nicht die was ist dem Verein anzu-
gehen und kann jeder nach Verlauf von
nein fallen fallen wieder neu
aufgenommen werden

Im Auftrage
Georg Schneider

Gefahren nicht zu
verunreinigen



Siegburg-Mündorf, den 9. Oktober 1893

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister.

Sammlung
der Epistelfest
„Humor“
zu Aggerdeich.



Die Epistele ist die Art der Epistele.
Auf die ist die Epistele.
Epistele und Epistele fallen.

g

Aggerdeich, den 24. Octbr. 1895

Dem Bürgermeister-Amt,
hießt, Unterzeigter, mit,
dass, unterm 20. d. Mkt. eine
Epistelfest unter dem Na-
men „Humor“ in's Leben
gerufen wurde, deren
Sitz bei uns, Winter
in der Epistelfest von
Herrn Hine. Holte zu
Aggerdeich ist.

Der Zweck der Epist-
fest ist, die Epist-
festen, welche zu
geselligen Einsicht in
dagegen, Epistfestigung
beizugehen.

Die erste Sitzung findet
am Sonntag den 3. Novem-
ber d. J. statt.

Um baldmöglichste Rück-
gabe der eingesandten
Sitzungen bittet

angebracht
der Vorstand
d. M.

12 - 6

An
den verehrlichen Bürgermeister
Amt.
zu Menden a. Sieg

Karl
Präsident

Kündungsblatt, den 20. Juni 1895

Statut
der Gesellschaft
"Humor"
zu Aggerdeich
gegründet im Jahre 1895.

§ 1.

Der Verein hängt in der Gesellschaft der Herren
Heinr. Holte zu Aggerdeich unter dem Namen
"Humor" und hat den Zweck seinen Mitgliedern
Sonntags Abends Vorlesungen & Unterhaltungen
zu lesen, Vorträge, Lieder & Gesellschaftsspiele
einige ungemeine Stunden zu bereiten. —
Vorträge etc., welche religiöse oder politische
Tendenz aufweisen, sind ausgeschlossen.

§ 2.

Alle Mitglieder kann jeder Mitgliedschaft
abgesagt werden, welcher mindestens
20 Jahre alt ist.

§ 3.

Die Gesellschaft wird von einem Vor-
sitzenden geleitet, dem 1. Kassier, 1. Schriftführer
und 1. Kassier zur Seite stehen.

§ 4.

Der Vorstand ist verpflichtet, den

an den Gesellschaftern zu geltenden Kew.
träge zu prüfen & solche, welche gegen Sitte &
Moral verstoßen, zurückzunehmen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat sich streng an seine
im Vorstand betr. § 4. getroffenen Anordnungen
zu fügen.

§ 6.

Familienverbände, die von der Gesellschaft
veranstaltet werden, sind streng geschlossen, daß
keine Fremde mit Genehmigung des Vorstandes
durch Mitglieder eingeführt werden.

§ 7.

Die aufgefundenen Einkommen werden von
den durch die Mitglieder zu antwortenden Einkomm.
gaben & Monatsbeiträge gebildet, über die der
Kassier streng Bericht zu fügen hat.

§ 8.

Zu allen Aufstellungen bezug. den Abz.
gaben und der Kassenkassa ist der Majori-
tätbeschluss einer Generalversammlung, resp.
der 1/2 & 3/4 bei einer event. Auflösung der
Gesellschaft nach der Pflichtabrechnung stimm.
liche Mitglieder zu gleichen Teilen für ständige
Beisitzer, während ein dritter Beisitzer der
Kassenkassa zuwille.

Gelesen
L. v. 11. 95
J. H.

Namensverzeichnis der Mitglieder

der Gesellschaft „Humor“ zu Aggerdich

Phil. Barth,	Aggerdich
Heinr. Holte jr.,	"
Carl Werner,	"
Chr. Werner,	Siegburg
Heinr. Lorenzini,	"
Heinr. Felsing jr.,	"
Frau Kornmann,	"
Ferd. Schmitz	"
Jos. Müller,	Troisdorf
Heinr. Quack,	"
Fritz Krieger,	"
Peter Nussbaum	"
Math. Kiehrath	"
Peter Heintzen	"
Carl Kaiser, Fr. Wilh. Hütte	"
Louis Meyer,	"

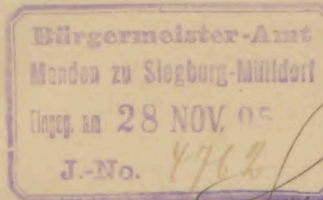
I. Mülldorf, den 4. November 95.

Bren. dem Herrn Diogenenisten Hause,
Moslenborn
I. Mülldorf

mit dem Leichte verfahren
 vermittelt, das noch von einigen
 von Bekundungen der ruffen.
 ersten Mitgliedern aller ruffen.
 die Leute sind. Einige derselben
 kommen in der Person.

Holz, Holz - Vagant.

Friedrich-Wilhelm Hütte, den 23. November 1895.



dem Bürgermeister Henser
Wollgeboren
Siegburg-Mülldorf

Der vorgeschriebene Vorstand besteht aus zw. Wollgeboren
die Mitteilung zu machen, daß der Gesang-Verein, "Eintracht" zu
Friedr. Wilh. Hütte bei Troisdorf sein Vereins- bzw. Probierlokal
und der Gesang zur Gemeinde Niedermenden gehörigen Restauration
in die neue zur Gemeinde Troisdorf gehörige Restauration der Gütte
(Gefahr C. Kallmeyer) verlegt ist.

Mit Hochachtung
der Vorstand des Gesang-Vereins, "Eintracht"
i. V.

Der Präsident:
A. Clapey.

Der Schriftführer:
Mundt.

Musikalisch
2

§ 7. In Hoff der sub § 6 genannten Postenmitglieder
gepflegt wird die bestmögliche Genossenschaft. In diesem
Themenbereich ist das ausschlaggebend. Die Mitglieder
müssen sich für die Sache einsetzen. In der Ausführung
des Projekts, das die Postenmitglieder mit dem Projekt
in allen Fällen, so weit es notwendig ist.

§ 8. Die aktiven Mitglieder sind gehalten die festgesetzten
Posten, die ihnen zugeteilt sind, pünktlich zu besetzen.
Man darf die Erwartung, dass eine gewisse Pünktlichkeit
zur Ausführung der Posten und Aufstellungen
rechtzeitig ausgeübt werden.

§ 9. Wenn ein Mitglied einen Monat lang ohne
Entschuldigung aus Posten und Aufstellungen nicht
mündet, wird dasselbe als ausgeschieden betrachtet; auf
Kommen der Posten und Aufstellungen der
Entscheidung eines Mitglieds, sofern es
nicht, jeder Thematik, sofort wird.

§ 10. Regelmäßig findet eine bestmögliche Genossenschaft statt,
zu welcher auf die in aktiven Mitglieder eingeladen
sind. In dieser Pünktlichkeit wird darauf geachtet,
dass die Lage der Posten und die Diskontinuität
dasselbe steht auf die Dauer der Substanz § 6 genannten
Postenmitglieder zu. Auf Befehl kann der
Posten eine ungewöhnliche Genossenschaft
besuchen und sich selbst thun, wenn im Falle der
aktiven Mitglieder selbst notwendig.

§ 11. Die Aufstellung von Disziplin und dergleichen erfolgt
auf Befehl der Posten. Die von ihnen zu besetzen
Disziplin, Disziplin, in p. m., werden für
das Jahr bis, jedoch bleibt das Thema der Disziplin
genau dasselbe.

§ 12. Im Falle der Abnahme eines aktiven Mitglieds
wird das Thema für die Dauer der Disziplin
mit einem anderen beauftragt, in der Disziplin
wird ein für die in aktiven Mitglieder. Wenn aber
das Jahr bis, in der letzten Disziplin, nicht mehr
beauftragt werden ist, fällt diese Disziplin fort.

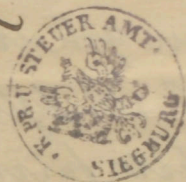
nd für die, dass die Disziplin für die Disziplin
der Disziplin, sofern

Niedersleis, den 20 Januar 1896.

Gelesen und Abgeschrieben
Niedersleis, den 29. Januar 1896.
Der Disziplin
von Norden,
Gymn.



Zum Markt 50 Pfund in dem Markt
 Siegung, den 8 Juli 1896.
 Kammerrat.



Satzungen
 des Kammerratpfluges Kammerrat Buisdorf

§ 1

Der Kammerratpflug Kammerrat Buisdorf hat zum Zweck:

- a) die Pflege und Befestigung der Lichen und Trän zu Kaiser und Reich,
- b) die Erfüllung der künftigen allgemeinen Verpflichtung fürwogen unserer Kammerratpflugs Verpflichtung unter seinen Mitgliedern.

c) die Kammerratpflug militärischer Diszipliniertheit seine be-
 greiflich vorzubereiten Kammerratpflug auf Kammerrat der Ollun-
 fischen Kammerratpflug vom 22. Februar 1842 und 6. Juni 43.

§ 2

Mitglied des Kammerratpflug muss vorangetragen werden,
 welcher den Kammerratpflug bringt, dass er im Kammerratpflug
 oder in der Kammerratpflug gedient hat mit einem Kammerratpflug
 Kammerratpflug gebracht worden ist und einen Kammerratpflug
 Kammerratpflug führt. Zu Kammerratpflug muss der Kammerratpflug
 Kammerratpflug in den Kammerratpflug die Kammerratpflug
 dass wollen Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug mit Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug, Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Offiziere Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug.

§ 3

Kammerratpflug, welche Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug
 Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug Kammerratpflug.

Was in Hinsicht auf das Verhältniß bekannt, mir
Krankheit oder absolute Unmöglichkeit in Folge
von Verstopfung ^{von} oder zu geringen Ausflussungen.
Die Patienten, wenn sie nur trocken stehen, sehr
mit nicht lang Krankheit oder eignen materialen Aus-
fluss vermindert waren, gaben eine Ordnungskraft von
50 Proz.

§ 10

Der Marien- und der Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

§ 11

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Der Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

§ 12

Der Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Der Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Der Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Der Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Ordens- und

§ 13

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

§ 14

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

§ 15

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

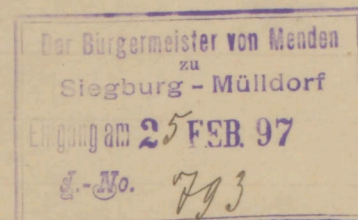
§ 16

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

§ 17

Die Ordens- und die Marien-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-
bührenden Marien- und Jungfrauen-Orden sind die ge-

Leben Längstverstorbenen Heuser
 Leibesoffgeboren
 in
 Siegburg: Mülldorf.



Mens. u. Geld

2

Leib wird für Leibesoffgeboren
 mitgeteilt, daß am Sonntag
 den 28 Februar von Kaufmännern
 5 Uhr ab bei Gastwirtin Wittwe
 Kipper, von Kitten das Rinf-
 Wirtshaus, Rinf-
 Niederpreis. im Anbetracht der
 Gesamtsammlung steht.

Im Hofe.
 J. R.

Brühl. Kesselfabrik.

Niederpreis am 24. 2. 97.